

# **Beförderungsbedingungen für den Omnibusverkehr im VVM Kooperationsraum (gültig ab 1. Januar 2006)**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anspruch auf Beförderung
- § 3 Entfernungen
- § 4 Reinigungskosten
- § 5 Beförderungsentgelte

### **II Beförderung von Personen**

- § 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen
- § 7 Verhalten der Fahrgäste
- § 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung
- § 9 Geltungsdauer der Fahrausweise
- § 10 Unentgeltliche Beförderung
- § 11 Ungültige Fahrausweise
- § 12 Erhöhter Fahrpreis

### **III Beförderung von Sachen**

- § 14 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmung
- § 15 Handgepäck, orthopäd. Hilfsmittel
- § 16 Fahrräder
- § 17 Bus-Kuriergut
- § 18 Tiere, Führhunde
- § 19 Fundsachen

### **IV Einzelne Tarifbestimmungen und Fahrpreisermäßigungen**

- § 20 Monatskarten, Wochenkarten
- § 21 Schülermonatskarten
- § 22 Schulwegkostenträger
- § 23 Mitnahmemöglichkeiten von Kindern
- § 24 Reisegruppen

### **V Sonderbestimmungen RBA im VVM Kooperationsraum**

### **VI Sonderbestimmungen Stadtverkehr Memmingen im VVM Kooperationsraum**

### **VII Schlußbestimmungen**

- § 25 Beschwerden
- § 26 Haftung
- § 27 Verjährung
- § 28 Ausschluß von Ersatzansprüchen
- § 29 Gerichtsstand

## I Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Der Tarif (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr im VVM-Kooperationsraum, soweit nicht für Linien, Linienabschnitte oder Liniennetze abweichende Tarife genehmigt sind.

### § 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern im Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
- (3) Sachen werden gemäß Abschnitt II befördert.

### § 3 Entfernungen

- (1) Der Tarifentfernung wird die Straßenentfernung zugrunde gelegt; sie kann auf volle Kilometer aufgerundet werden.
- (2) Werden Fahrten über verschiedene Strecken durchgeführt, kann als Tarifentfernung die kürzere, die längere oder die durchschnittliche Straßenentfernung zugrunde gelegt werden. Stich- und Schleifenfahrten, die zur Abzweigungsstelle zurückführen, bleiben bei der Entfernungsermittlung unberücksichtigt. Haltestellen können bei Festsetzung der Tarifentfernung zusammengefaßt werden.
- (3) Bei durchgehenden Fahrausweisen über anschließende Omnibuslinien wird als Tarifentfernung die Summe der Entfernungen der Teilstrecken zugrunde gelegt. Diese Summe kann auf volle Kilometer aufgerundet werden.
- (4) Auf allen Linien im VVM-Kooperationsraum wird durchgehend abgefertigt.
- (5) Die aus der zurückgelegten Entfernung resultierenden Tarife werden auf einem graphisch gestalteten Tarifzonensystem abgebildet, wobei jede abgebildete Tarifzone einer Tarifentfernungszone des Streckentarifes entspricht.

### § 4 Reinigungskosten

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben.

### § 5 Beförderungsentgelte

- (1) Die aus der zurückgelegten Entfernung resultierenden Tarife werden auf einem graphisch gestalteten Tarifzonensystem abgebildet, wobei jede abgebildete Tarifzone einer Tarifentfernungszone des Streckentarifes entspricht. Grundlage für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibuslinienverkehr sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr im VVM-Kooperationsraum (Preistafel: Anlage 1) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Verlangen die Beförderung durchgeführt wird.
- (2) Sind für Teilräume (z.B. Stadtverkehre) abweichende Fahrpreise genehmigt worden, so gelten diese bis auf Widerruf durch den Genehmigungsinhaber bzw. VVM-Kooperationspartner und werden anschließend durch den VVM-Tarif ersetzt.
- (3) Der Tarif ist anzuwenden auf alle Beförderungen, deren Anfang und Ende innerhalb des VVM-Kooperationsraumes liegen. Bei ein-/ausbrechenden Beförderungen sind die Fahrpreise dieses Tarifs anzuwenden, mit Ausnahme der Linienverkehre der RBA. Bei Linienabschnitten die gänzlich außerhalb des VVM-Kooperationsraumes liegen, ist der dortige Verbund- oder Haustarif anwendbar.
- (4) Die spitz berechneten Fahrpreise werden kaufmännisch gerundet im
  - Regeltarif (Einzelfahrscheine) bis 50 km auf 5 Cent
  - Regeltarif (Einzelfahrscheine) ab 51 km auf EUR 0,50;
  - Wochenkarten auf 50 Cent
  - Monatskarten, Schülermonatskarten auf EUR 0,50.
- (5) Das Fahrgeld soll möglichst abgezählt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über Euro 10,00 zu

wechseln und Ein- oder Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 5 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

- (6) Wenn der Fahrpreis nicht abgezahlt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zuviel entrichteten Betrag. Diesen Betrag kann er bei der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage der Bescheinigung abholen; auf Antrag wird der Betrag überwiesen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (7) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz 6.
- (8) Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung der in der Preistafel festgesetzten Gebühr erstellt.
- (9) Bei Beförderungen mit dem Rufbus wird ein in der Preistafel festgesetzter Zuschlag erhoben.

## **II Beförderung von Personen**

### **§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen**

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
  1. Personen, die unter dem Einfluß berauschender Getränke oder Mittel stehen,
  2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
  3. Personen mit Schußwaffen, es sei denn, daß sie zum Führen von Schußwaffen berechtigt sind.

Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluß von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

- (2) Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der gesamten Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 7 Verhalten der Fahrgäste**

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.
- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
  1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
  2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
  3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
  4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
  5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
  6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
  7. in Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen,
  8. in Fahrzeugen des Linienverkehrs Tonrundfunk- und Fernsehempfänger sowie Tonwiedergabegeräte zu benutzen, ausgenommen mit Kopfhörer und einer Lautstärke, die andere Personen nicht stört. Des weiteren ist die Benutzung von Musikinstrumenten untersagt.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahmen von Satz 2 bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, daß Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluß von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

- (6) Wer Sicherungseinrichtungen mißbräuchlich betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von EUR 30,00 zu zahlen.
- (7) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Es ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

#### **§ 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung**

- (1) Fahrausweise sind Einzelfahrscheine, Gruppenfahrscheine, Zeitkarten und Sonderfahrausweise für die Personenbeförderung.
- (2) Zeitkarten sind Monatskarten, Wochenkarten und Schülermonatskarten. Schülermonatskarten sind auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches.
- (3) Gruppenfahrscheine können anstelle von Einzelfahrscheinen an Reisegruppen ausgegeben werden.
- (4) Ist der Fahrgast bei Beginn der Fahrt nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises, so hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Fahr- oder Aufsichtspersonal auszuhändigen.
- (5) In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwertern und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (6) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen 4 und 5, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (7) Fahrtunterbrechungen sind nur bei Fahrten mit Zeitkarten gestattet.

#### **§ 9 Geltungsdauer der Fahrausweise**

- (1) Einzelfahrscheine gelten am Kauftag. Die Geltungsdauer endet um 3.00 Uhr des auf den Kauftag folgenden Tages.
- (2) Monatskarten und Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- (3) Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.
- (4) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.
- (5) Die 6er-Fahrkarte ist gültig für 3 Monate ab Ausgabetag und wird durch das Fahrpersonal entwertet.

#### **§ 10 Unentgeltliche Beförderung**

- (1) Schwerbehinderte, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt, hilflos oder gehörlos sind, werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises, der mit einer gültigen Wertmarke versehen sein muß, im Nahverkehr unentgeltlich befördert.  
  
Omnibuslinien im Nahverkehr sind solche, bei denen die Mehrzahl der Beförderungen eine Strecke von 50 km nicht übersteigt.
- (2) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten wird im Nah- und Fernverkehr unentgeltlich befördert, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist. Der Ausweis muß nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.
- (3) Vollzugsbeamte der Polizei und des Bundesgrenzschutzes werden, wenn sie Uniform des Vollzugsdienstes tragen, unentgeltlich befördert. Als Legitimation ist auf Verlangen der Dienstausschüsse dem Fahrpersonal vorzuzeigen.
- (4) Unentgeltliche Mitnahme von Kinder siehe § 23.

#### **§ 11 Ungültige Fahrausweise**

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,
  2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind, so daß sie nicht mehr geprüft werden können,
  3. eigenmächtig geändert sind,
  4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
  5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
  6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
  7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (2) Eine Schülermonatskarte wird auch dann vorschriftswidrig verwendet, wenn die Kunden- oder Stammkarte des Schülers nicht vorgelegt werden kann oder in unberechtigter Weise geändert worden ist.
- (3) Mit einer mißbräuchlich verwendeten Zeitkarte wird auch die zugehörige Kunden- oder Stammkarte, mit einer mißbräuchlich verwendeten Kunden- oder Stammkarte auch die zugehörige Zeitkarte eingezogen.

#### **§ 12 Erhöhter Fahrpreis**

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
1. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
  2. einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
  3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
  4. einen bereits gekauften Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.

Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

- (2) Der erhöhte Fahrpreis beträgt in den Fällen des Absatzes 1

- Nr. 1 bis 3 EUR 40,00
- Nr. 4 EUR 10,00

- (3) Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich auf EUR 7,00, wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, daß er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte gemäß § 8 Abs. 2 war.

- (4) Fahrgäste, die eine ungültige Zeitkarte benutzen, haben für jede begonnene Kalenderwoche der vorschriftswidrigen Wochenkarte mindestens EUR 40,00 zu entrichten.

Wird eine Schülermonatskarte benutzt, obwohl eine Jedermannzeitkarte hätte gekauft werden müssen, so wird der entrichtete Fahrpreis auf den doppelten Fahrpreis der Jedermannzeitkarte angerechnet. Es müssen mindestens EUR 40,- entrichtet werden.

Bei Verwendung ungültiger Zeitkarten bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt, eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

#### **§ 13 Fahrpreiserstattung**

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.
- (2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzen Fahrausweis wird der Unterschied zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.
- (3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Einzelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei

Fahrten - als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu kaufen, und ist die Beförderungsstrecke für die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigten Fahrpreisen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.

- (4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.
- (5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von **zwei Wochen** nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises beim örtlich zuständigen Betrieb zu stellen.
- (6) Der Antragsteller hat als Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsbetrages 10 v.H. des zu erstattenden Betrages, mindestens EUR 0,50, höchstens EUR 2,50 zu entrichten. Es wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten durch 10 teilbaren Cent-Betrag abgerundet. Er ist beim zuständigen Betrieb in Empfang zu nehmen. Auf Antrag wird der Erstattungsbetrag dem Antragsteller gebührenpflichtig überwiesen. Beträge unter EUR 0,50 werden nicht erstattet.
- (7) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten gem. § 21 wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn ein Schüler den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden.
- (8) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schülermonatskarten gem. § 21 benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schülermonatskarte gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schülermonatskarte liegen.
- (9) In den Fällen der Absätze 7 und 8 wird ein Entgelt im Sinne des Absatzes 6 erhoben. Das Entgelt nach dem Absatz 6 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die die VVM bzw. dessen Kooperationspartner zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller gebührenfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter EUR 0,50 erstattet.

### III Beförderung von Sachen

#### § 14 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen und Hunden besteht nicht.  
Zur Beförderung von Hunden siehe auch § 19.

Sachen im Sinne des Tarifs sind Handgepäck, Bus-Kuriergut, Kinderwagen, Fahrräder, Krankenfahrräder, Skier, Rodelschlitzen, Faltschlitten und Kleintiere. Sie werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. 2.

- (2) Sachen im Sinne von Abs. 1, ausgenommen Bus-Kuriergut und Fahrräder, werden unentgeltlich befördert.
- (3) Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

Gegenstände, deren Beförderung der Deutschen Bundespost vorbehalten ist, werden als Bus-Kuriergut nicht angenommen.

- (4) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Die Voraussetzungen für eine Beförderung sind im allgemeinen nur gegeben, wenn
  - a) die Sachen zur Beförderung mit dem eingesetzten Fahrzeug geeignet und nach Art und Eigenschaft, Inhalt und Umfang ausreichend und sicher verpackt sind,
  - b) die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt, insbesondere die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht behindert werden,
  - c) für eine sichere Unterbringung der Sache ohne Beeinträchtigung der Personenbeförderung ausreichend Platz verfügbar ist,

#### § 15 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

- (1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 30 kg bestehen.
- (2) Gegenstände, die wegen ihres Umfanges oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zur Mitnahme im Omnibus nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.
- (3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
- (5) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit des Omnibusses dieses zulässt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden im Nah- und Fernverkehr gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muß nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.

#### **§ 16 Fahrräder**

- (1) Fahrräder werden nur auf den bekanntgegebenen Linien befördert.
- (2) Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (3) Die Beförderung von Fahrrädern ist nur bei vorheriger Anmeldung möglich.
- (4) Das Beförderungsentgelt für Fahrräder ist in der Preistafel festgelegt.

#### **§ 17 Bus-Kuriergut**

- (1) Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers im Linienverkehr nach § 42 PBefG befördert werden sollen, werden am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeugs abgeholt wird (Bus-Kuriergut). Die VVM bzw. deren Kooperationspartner ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.
- (2) Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muß sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.
- (3) Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut ergibt sich aus der Preistafel. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.
- (4) Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es bei dem Verkehrsunternehmen hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann.
- (5) Falls der Empfänger das Bus-Kuriergut auf seine Veranlassung nochmals mit einem VVM-Bus befördern läßt, muß er neben dem Beförderungsentgelt die bisher angefallenen Kosten bei der Auslieferung bezahlen.
- (6) Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen.
- (7) Die Verkehrsunternehmen des VVM sind berechtigt, nicht abgenommenes Bus-Kuriergut bestmöglichst zu verkaufen, wenn der Verderb droht oder das Gut nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird.
- (8) Werden als Bus-Kuriergut beförderte lebende Tiere am Fahrzeug nicht abgeholt, werden sie dem Absender auf seine Kosten und gegen in Rechnungstellung aller anfallenden Kosten unverzüglich zurückgesandt.
- (9) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 14 sinngemäß.

#### **§ 18 Tiere, Führhunde**

- (1) Mit Ausnahme von Blindenhunden, die einen Blinden begleiten, besteht kein Anspruch auf Beförderung von Hunden. Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (2) Kleintiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
- (3) Hunde werden unentgeltlich befördert.

#### **§ 19 Fundsachen**

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern. Sie werden an den Verlierer durch die örtlich zuständige Stelle zurückgegeben. Etwaige angefallene Kosten sind zu zahlen. Die sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Fahrpersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den

Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

#### IV Einzelne Tarifbestimmungen und Fahrpreismäßigungen

##### § 20 Monatskarten, Wochenkarten

- (1) Monats- und Wochenkarten sind **nicht übertragbar**. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden.
- (2) Monats- und Wochenkarten werden nur in den Fahrzeugen und gegen Vorlage einer Kunden- oder Stammkarte ausgegeben. Monatskarten können vom 25. des Vormonats, Wochenkarten vom Donnerstag der Vorwoche an gekauft werden. Am ersten Werktag jeden Monats und jeder Woche werden morgens in der Hauptverkehrszeit keine Zeitkarten ausgegeben.
- (3) Der Fahrgast hat die Kundenkarte vollständig auszufüllen und vom örtlich zuständigen Betrieb Beförderungsstrecke, Fahrpreis und Prüfvermerk eintragen zu lassen; diese Eintragungen können durch besondere Bekanntmachung widerrufen werden. Anstatt einer Kundenkarte kann eine Stammkarte von der Geschäftsstelle eines VVM-Verkehrsunternehmens ausgestellt werden.

Die Kundenkartennummer ist auf den Fahrausweis zu übertragen. Im Falle einer Stammkarte ist der Fahrausweis auf dem vorgesehenen Feld zu unterzeichnen. Bei Fahrausweiskontrollen ist der Fahrausweis stets zusammen mit der Kundenkarte vorzuzeigen.

- (4) Die Kunden- oder Stammkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn die Eintragungen unleserlich werden oder aufgrund besonderer Bekanntmachungen (z.B. Tarifänderungen). Es ist unzulässig, die Eintragungen nachträglich zu ändern.

##### § 21 Schülermonatskarten

- (1) Schülermonatskarten erhalten:

1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
  - allgemeinbildender Schulen,
  - berufsbildender Schulen,
  - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
  - Hochschulen, Akademien,

mit Ausnahme der Verwaltungsakademie, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsausbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluß an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

- g) Beamtenanwärter und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen

Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

- h) Teilnehmer an einem freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten;

- i) Ärzte, während der Zeit der Ableistung ihres Praktikums, soweit dieses im Anschluß an das Studium abgeleistet wird.



- (2) Die Voraussetzungen sind in der Kundenkarte Schüler nachzuweisen. Die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, daß sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Kunden-Stammkarte Schüler wird ungültig:

1. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Kundenkarte Schüler an gerechnet,

2. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte an gerechnet

oder

3. aufgrund besonderer Bekanntmachung.

- (3) Schülermonatskarten werden nur für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.
- (4) Schülermonatskarten werden nur in den Fahrzeugen und gegen Vorlage der Kunden- oder Stammkarte Schüler ausgegeben.  
Die Schülermonatskarten können vom 25. des Vormonats an gekauft werden. Am ersten Werktag jeden Monats sowie am Tag des Schulbeginns nach den Ferien werden morgens in der Hauptverkehrszeit keine Zeitkarten ausgegeben.
- (5) Die Kunden- oder Stammkarte Schüler ist Bestandteil des Fahrausweises. Sie ist bei Fahrausweiskontrollen stets zusammen mit der Schülermonatskarte vorzuzeigen. Schülermonatskarten gemäß § 22 werden ohne Kundenkarte-Schüler ausgegeben.
- (6) Schülermonatskarten sind **nicht übertragbar**. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen
- (7) Abhanden gekommene Schülermonatskarten (Barzahler) werden nicht ersetzt.
- (8) Der räumliche Geltungsbereich kann durch eine Schülerzusatzkarte ab 13 Uhr für den gesamten Verbundraum (Landkreis Günzburg und Unterallgäu) erweitert werden. Grundlage zum Erwerb einer Schülerzusatzkarte ist eine gültige Schülermonatskarte, nach der sich auch die Geltungsdauer richtet. Die Zusatzkarte ist nicht übertragbar und nur mit Unterschrift gültig. Nach Beginn der Geltungsdauer ist eine Erstattung ausgeschlossen. Für abhanden gekommene Zusatzkarten wird keine Ersatz geleistet. Der Preis für die Schülerzusatzkarte wird in der Preistafel festgesetzt.
- (9) Gültigkeit Schülermonatskarten im August:  
Die Schülermonatskarte Juli des laufenden Jahres berechtigt in Verbindung mit einer Schülerzusatzkarte für den August die gantztägige Nutzung des Gesamtnetzes.

## § 22 Schulwegkostenträger

- (1) Werden für Schüler die Fahrtkosten ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, kann das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülermonatskarten in einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Schulwegkostenträger und der Ausgabestelle geregelt werden.
- (2) Abhandengekommene Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.  
Von der 1. bis zur 4. Jahrgangsstufe wird für die Ausstellung einer Ersatzkarte eine Gebühr von 5,- EUR erhoben. Ab der 5. Jahrgangsstufe beträgt die Gebühr 10,- EUR. Für den Fall des gleichzeitigen Verlustes von zwei oder mehr Schülermonatskarten wird von der 1. bis zur 4. Jahrgangsstufe eine Gebühr von 10,- EUR und ab der 5. Jahrgangsstufe eine Gebühr von 20,- EUR für die Ausstellung der Ersatzkarten erhoben.  
Bei Wiederauffinden der ursprünglich ausgehändigten Karte(n) wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

## § 23 Mitnahmemöglichkeiten von Kindern

- (1) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Werden von einer Begleitperson mehr als zwei Kinder mitgenommen, wird für das dritte und jedes weitere Kind der halbe Preis des Einzelfahrscheins erhoben.
- (2) Für Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr gilt folgende Regelung:  
 Inhaber von Einzelfahrausweisen bzw. 6er-Fahrkarten und Monatskarten für Erwachsene sind berechtigt
  - a) zur ganztägigen Mitnahme von einem Kind zum halben Preis des Einzelfahrpreises
  - b) und zur unentgeltlichen Mitnahme von einem weiteren Kind.

#### **§ 24 Reisegruppen**

Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person eine Reduktion von 30% auf den Preis des Einzelfahrscheins gewährt. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 15 Personen zu zahlen. Zwei Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zählen als eine Person.

Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Reisegruppe mindestens 24 Stunden vorher angemeldet wurde und wenn sie mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

#### **V Sonderbestimmungen auf den Linienverkehren der RBA Regionalbus Augsburg GmbH als Kooperationspartner des VVM Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH auf den Linien:**

818 Krumbach - Günzburg  
 819 Krumbach - Mindelheim  
 832 Thannhausen - Dinkelscherben  
 850 Günzburg - Ulm  
 851 Günzburg - Jettingen  
 857 Günzburg - Gundelfingen  
 893 Jettingen - Dinkelscherben  
 910 Mindelheim - Buchloe  
 925 Babenhausen - Kellmünz  
 940 Bad Wörishofen - Markt Wald  
 959 Memmingen - Kellmünz  
 962 Memmingen - Böhen  
 963 Memmingen - Winterrieden  
 964 Memmingen - Buxheim

#### **A) Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs bzw. gemeinsamer Angebote Bus/Schiene**

- (1) Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf allen unter V genannten Omnibuslinien nach § 42 PBefG anerkannt:

1.
  - Eurailpässe,
  - Eurail-Youth-Pässe,
  - Netzkarten,
  - Interrail-Pässe, die nicht von der DB ausgegeben wurden.
2.
  - a) die Streckenzeitkarten Bus/Schiene (B/S) mit folgender Preisbildung:
    - Verlaufen die Schienen- und Busstrecken parallel, wird der höhere Fahrpreis berechnet.
    - Schließen Schienen- und Busstrecken aneinander an, wird der Fahrpreisberechnung die Summe der Schienen- und Busentfernung zugrunde gelegt.
    - Verlaufen Schienen- und Busstrecken auf Teilabschnitten parallel, wird der Fahrpreisberechnung die Schienenentfernung und soweit Strecken anschließen, auf denen nur der Bus benutzt werden kann, die Summe der Schienen- und Busentfernung zugrunde gelegt.

Liegt im Falle von aneinander anschließenden bzw. in Teilabschnitten parallel verlaufenden Bus- und Schienenstrecken der VVM-Fahrpreis für die Busstrecke über dem entsprechenden Fahrpreis der DB-Preistafel, ist der Unterschiedsbetrag dem Fahrpreis für die gesamte Strecke zuzuschlagen.

Folgende VVM-Fahrpreise (nach der jeweils gültigen VVM-Preistafel) sind Grundlage für den Anteil der

Busstrecke bei der Berechnung des Gesamtpreises:

- Wochenkarten: Wochenkarten B/S und Schülerwochenkarten B/S;
- Monatskarten: Monatskarten B/S;  
Abo-Karten B/S (die Monatsbeträge ergeben sich durch Multiplikation der VVM-Monatskarte mit Faktor 11, dividiert durch 12 und Rundung auf 0,50 EUR bzw. 1,00 EUR);
- Schülermonatskarten: Schülermonatskarten B/S;  
Schüler-Abo B/S (die Monatsbeträge ergeben sich durch Multiplikation der VVM-Schülermonatskarte mit Faktor 11, dividiert durch 12 und Rundung auf 0,50 EUR bzw. 1,00 EUR).

b) die Streckenzeitkarten (Schiene) gegen Zahlung des halben Preises des Einzelfahrscheins,

3. die übrigen Schienenfahrtausweise des öffentlichen Verkehrs.

Sind die Schienenfahrpreise für die gleiche Fahrstrecke niedriger als die RBA-Fahrpreise bzw. die Kooperationstarife der RBA im Rahmen des VVM, so können - ausgenommen zu Militärdienstfahrkarten -Zuschläge erhoben werden.

Bei den unter Nummer 2 und 3 genannten Fahrausweisen kann in Ausnahmefällen die Anerkennung auf einzelnen Omnibuslinien oder für einzelne Fahrausweisgattungen ausgeschlossen werden.

- (2) Es können in besonders festgesetzten Verbindungen Fahrausweise ausgegeben werden, die für anschließende Bus- oder Schienenstrecken gelten. Für die Berechnung der Fahrpreise gilt § 3 Abs. 3.
- (3) Bei durchgehender Abfertigung über mehrere Omnibuslinien ist jede Linie als Teilstrecke zu behandeln. Die Summe der Entfernungen der Teilstrecken wird auf volle Kilometer aufgerundet. Die Preise sind der Preistafel zu entnehmen.
- (4) Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.
- (5) Von den vorstehenden Vorschriften kann durch Sonderregelungen, nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde, abgewichen werden.

B) Familienheimfahrten und Urlaubsfahrten von Bundeswehrangehörigen und Zivildienstleistenden

(1) Das Angebot gilt:

- für Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Grundwehrdienst oder freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten (ausgenommen Zeit- und Berufssoldaten),
- Wehrübende deren Wehrübung 12 Tage und länger dauert,
- Zivildienstleistende

wenn die Fahrtkosten aufgrund von Verwaltungsvereinbarungen vom Bundesministerium der Verteidigung bzw. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend übernommen werden.

- (2) Als Fahrschein für Familienheimfahrten gilt für Soldaten der Berechtigungsausweis nach dem Muster der Bundeswehr in Verbindung mit dem Truppenausweis und für Zivildienstleistende der Dienstausweis nach dem Muster des Bundesamtes für den Zivildienst in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass.
- (3) Die Familienheimfahrten können zwischen den zum Dienst- und Wohnort günstig gelegenen Bahnhöfen/Schientarifpunkten der Omnibuslinien, auf denen Schienenfahrtscheine des öffentlichen Verkehrs anerkannt werden, in Anspruch genommen werden. Es gilt die im Berechtigungs-/Dienstausweis zuletzt eingetragene und von der Dienststelle bestätigte Verbindung.
- (4) Der Berechtigte hat die Ausweise nach Abs.2 auf der Reise mit sich zu führen und Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Bei Urlaubsfahrten, das sind Fahrten außerhalb der im Berechtigungs-/Dienstausweis zuletzt eingetragenen und von der Dienststelle bestätigten Verbindung, wird der Berechtigungs-/Dienstausweis als BahnCard gem. Punkt C) Abs. 1 anerkannt.

C) BahnCard

- (1) An Inhaber von BahnCards und BahnCardsFirst werden im Rahmen ihrer Gültigkeit Einzelfahrscheine zum vorgegebenen Rabatt ausgegeben.
- (2) Bei Vorlage einer BahnCardF (Familie) wird eine Ermäßigung nur gewährt, wenn mindestens ein Elternteil /Lebenspartner mit einem Kind der selben Familie zusammen reist. Das begleitende Kind kann auch unter 6 Jahren alt sein.
- (3) Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr erhalten ermäßigte Kinderfahrscheine zum vorgegebenen Rabatt. Einzelreisen von Kindern ab dem vollendeten 4. Lebensjahr sind mit der BahnCardF (Familie) zugelassen.

## **VI Sonderbestimmungen auf den Linienverkehren des Stadtverkehrs Memmingen als Kooperationspartner des VVM Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH auf den Linien:**

Linie 1: Kalkerfeld-Berliner Freiheit  
Linie 2: Hühnerberg-Memmingerberg  
Linie 3: ZOB-Eisenburg  
Linie 4: Allgäuer Straße-Neubruhl  
Linie 5: ZOB-Dickereishausen  
Linie 6: ZOB-Ferthofen

- A) zu § 3:  
In Abweichung zu § 3 (1) wird der Tarifentfernung der Kernzone Memmingen eine durchschnittliche Straßenentfernung zugrunde gelegt.
- B) zu § 8  
Im Stadtverkehr Memmingen werden zusätzlich z.Zt. auch Schülerwochekarten angeboten. § 21 gilt entsprechend.
- C) zu §§ 9 u. 20:  
In Abweichung zu § 9 (2) endet die Geltungsdauer der Wochenkarten und Schülerwochenkarten am Montag um 3:00 Uhr, Monatskarten und Schülermonatskarten um 3:00 Uhr des 1. Kalendertages des folgenden Monats. In Abweichung zu § 20 (2) ist ein Kauf einer Zeitkarte am ersten Werktag eines jeden Monats und jeder Woche morgens auch zur Hauptverkehrszeit möglich. Monat- und Wochenkarten können in Abweichung zu § 20 (2) auch ohne Vorlage einer Kunden- oder Stammkarte ausgegeben werden.
- D) zu §§ 10 u. 23  
In Abweichung zu § 10 (2) werden Kinder im innerstädtischen Verkehr bis zum vollendeten 6. Lebensjahr unentgeltlich befördert. In Abweichung zu § 23 werden Einzelfahrscheine und Mehrfahrtenkarten für Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zu einem ermäßigten Preis ausgegeben.
- E) zu § 25  
Beschwerden, die den Stadtverkehr Memmingen betreffen, sind in Abweichung zu § 25 an die Geschäftsleitung der NUM GmbH, Kalchstraße 13, 87700 Memmingen zu richten.
- F) in Abweichung zu § 5 Abs. 3 ist es den Kostenträgern des Schulweges freigestellt die Schülermonatskarten des Stadtverkehrs Memmingen separat zu bestellen.

## **VII Schlußbestimmungen**

### **§ 25 Beschwerden**

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 5 Abs. 7 genannten Fällen unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an die Geschäftsleitung der VVM Verkehrsverbund Mittelschwaben GmbH, Hans-Lingl-Str. 1, 86381 Krumbach zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können.

### **§ 26 Haftung**

- (1) Die im VVM tätigen Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes.
- (2) Für Schäden an Sachen im Sinne des § 15 Abs. 1 (ausgenommen Bus-Kuriergut) haftet die im VVM tätigen Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von EUR 1.000,--. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (3) Für Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haften die im VVM tätigen Verkehrsunternehmen bis zum Höchstbetrag von EUR 50,-- je Stück.

### **§ 27 Verjährung**

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

### **§ 28 Ausschluß von Ersatzansprüchen**

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber dem in VVM tätigen Verkehrsunternehmen; insoweit übernimmt das Verkehrsunternehmen auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.
- (2) Die im VVM tätigen Verkehrsunternehmen haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.

### **§ 29 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Günzburg.